Bütower Kreisblatt.

№ 3. Bütow, den 17. Januar 1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 6. Mit Bezug auf meine im Kreisblatt de 1848 Nr. 49. erfolgte Bekanntmachung vom 27. November pr. betreffend die Organisation der Bürgerwehr, ersuche ich die Ortsbehörden der ritterschaftlichen Ortschaften, so wie das hiesige Königl. Domainen-Rent-Amt und den hiesigen Magistrat, am Tage nach der vorgeschriebenen Auslegung der beiden aufgestellten Dienstlisten, also am 16. d. M. dieselben mir Behufs Abgrenzung der Bürgerwehr-Bezirke vorzulegen.

Von den säumigen Ortsbehörden werde ich diese Listen auf deren Kosten durch expresse Boten einholen lassen.

Bütow, den 7. Januar 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

№ 7. Diejenigen Personen, welche noch mit den pro 1846 empfangenen Saathafer-Vorschüssen im Rückstande sind, fordere ich wiederholt auf, dieselben schleunigst zu berichtigen, und bemerke ich zugleich, daß der Scheffel Hafer in diesem Monat 10 sgr. 9 pf. kostet.

Bütow, den 6. Januar 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

№ 8. Durch den Kreistagsbeschluß vom 31. Juli 1847 ist dem Kreiswundarzt Herrn Thiele hier an Impfung der Schutzpocken in den Jahren 1847 und 1848 eine jährliche Remuneration von 75 rtlr. zugesichert, und habe ich den pro 1848 zu zahlenden Betrag beschlußmäßig nach der Seelenzahl repartiren lassen.

Die nachstehende Nachweisung ergiebt den Betrag einer jeden Ortschaft, welcher von den Ortsbehörden schleunigst auf jeden Bewohner im Dorfe zu repartiren und an die hiesige Königl. Kreis-Kasse bis spätestens zum 15. Febr. c. bei Vermeidung der Exekution abzuführen ist.

Bütow, den 8. Januar 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

№	Ortschaften.	Seelenzhl. nach der Volkszählung 1846.	Tragen dan. incl. 1 pCt. Tantieme bei Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Bütow incl. Vorw	3165	12	27	11
2	Königl. Bütow	324	1	9	10
3	Adl. Bütow	171	—	21	—
4	Bernsdorf	593	2	13	—
5	Borntuchen	604	2	14	3
6	Buchwalde	542	2	6	7
7	Czarndamerow	132	—	16	2
8	Dampen	194	—	24	—
9	Damerkow Königl.	331	1	10	8
10	Damerkow Adl.	104	—	12	10
11	Damsdorf	597	2	13	5
12	Gersdorf	265	1	2	6
13	Gramenz	149	—	18	5
14	Gröbenzin	233	—	28	7
15	Gustkow Gr.	527	2	4	10
16	= Kl.	160	—	19	7
17	Hygendorff	346	1	12	7
18	Jassen	378	1	16	6
19	Jellentsch	120	—	14	9
20	Kathkow	472	1	28	—
21	Klonczen Königl.	181	—	22	2
22	= Adl.	70	—	8	7

No.	Ortschaften.	Seelenzhl. nach der Volkszählung 1846.	Tragen dan. incl. 1 pCt. Tantieme bei Rt.	Sgr.	P.
23	Kroßnow	336	1	11	3
24	Konken	198	—	24	4
25	Lupowske	179	—	22	1
26	Mangwitz	199	—	24	6
27	Massowitz Gr.	328	1	10	3
28	= Kl.	188	—	23	2
29	Meddersin	289	1	5	6
30	Moddrow	282	1	4	9
31	Morgenstern	363	1	14	7
32	Neuhütten	164	—	20	1
33	Oslawdamerow Adl.	99	—	12	2
34	= Kngl.	101	—	12	5
35	Petersdorf	121	—	14	10
36	Pyaschen	256	1	1	11
37	Platenheim Gr.	130	—	15	7
38	Platenheim Kl.	153	—	18	10
39	Pomeiske Gr.	469	1	27	8
40	= Kl.	209	—	25	9
41	Polczen	280	1	4	6
42	Przywors	112	—	13	9
43	Reckow	461	1	26	7
44	Sommin	240	—	29	7
45	Sonnenwalde	211	—	25	11
46	Stüdnitz Adl.	207	—	25	6
47	= Königl.	154	—	18	11
48	Strussow	271	1	3	3
49	Tangen	306	1	7	7
50	Trzebiatkow	580	2	11	2
51	Tuchen Gr. Königl.	489	2	—	3
52	= = Adl.	171	-	21	—
53	= Kl.	264	1	2	6
54	Wussecken Königl.	210	—	25	10
55	= Adl.	95	—	11	9
56	Zemmen	336	1	11	3
57	Zerrin Königl.	341	1	12	—
58	= Adl.	43	—	5	4
	Summa	18493	75	22	6

Interimistisches Wahlgesetz
für die erste Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern; die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens acht Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von fünfhundert Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Communalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsamml. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt.

Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf,

direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet hat und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratscollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglements (Art. 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Reglement.

zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. M.

Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das 30ste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen,

oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rtlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 300 Rtlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb 5 Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem § 4. zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusionsfrist (§. 3.) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (G. S. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwählerlisten von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5. des Gesetzes vom 6. d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrict verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, District, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten von dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger

stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29. Januar 1849. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 14. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Vorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahl-Kommissarius (§. 25.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. u. 6. des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6. d. M.), hat die Regierung die Wahlabtheilungen für die als dann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahlkommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, eben so die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5 des Wahlgesetzes.)

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 12. Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12. bis 25., mit Ausnahme der §§. 13. und 22., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlcommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufheben der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 37. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 28. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissarius durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40. In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

№ 9. Auf Grund des §. 2. des vorstehend abgedruckten Reglements zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes der ersten Kammer vom 6. Dezember pr., welches ebenfalls in diesem Kreisblatt abgedruckt ist, bringe ich nachstehend die von mir geprüfte und festgestellte Urwählerliste zur öffentlichen Kenntniß, und veranlasse zugleich die Ortsbehörden des Kreises, dieselbe in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen. Die etwanigen Einwendungen gegen diese Liste sind innerhalb 5 Tagen nach der Bekanntmachung, also spätestens am 22 d. Mts. hier unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen, welchemnächst die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen durch die bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, erfolgen wird.

Bütow, den 8. Innuar 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

Namentliche Liste

der in jeder Gemeinde des Bütower Kreises vorhandenen Urwähler zur ersten Kammer.

Stadt Bütow
1 L.St.G.Assessor Wibilitz
2 Hptm. a. D. Weise
3 Kreiswundarzt Thiele
4 Kr.St.Einnehm. Fouquet
5 Maurermstr. Zollweg
6 Ob.St.Control. v. Roell
7 Bäcker Sam. Müller

Stadt Bütow	8	Bäckermstr. Frankenstein
	9	Kämmerer Nitz
	10	Kaufm. Leupold
	11	gew. Rend. Sacolowsky
	12	Bäckermstr. Ramm jun.
	13	pens. Rittmstr. v. Malottki
	14	Kreissecrt. Kienäcker
	15	Kaufm. Halmann
	16	= Fr. Bungs
	17	Bäckermstr. Abel
	18	Kaufm. Ed. Wolffram
	19	= Ebert
	20	Ackerb. Ed. Hartwich
	21	Gerbermstr. Müller
	22	Lederhändler Kronheim
	23	Destillat. Gohrband
	24	Rent. Konig
	25	= Carl Schilling
	26	Apothek. Dunst
	27	Kaufm. Naumann
	28	= H. Gube
	29	= H. Bungs
	30	Rentier W. Dramburg
	31	Ackerbürger C. Dammast
	32	Vermessungsrev. Karsch
	33	Kaufm. Mendelsohn
	34	Justiz-Comm. Torno
	35	Kaufm. M. Stern
	36	Färber Mich. Koberstein
	37	Posterpedit. Rekow
	38	Färber Hartmann
	39	Kreisphysik. Dr. Kochann
	40	Gastwirth M. Tetz
	41	Böttchermstr. Frz. Homburg
	42	Hauptm. a. D. v. Sikowski
	43	Zimmermstr. Gollmer
	44	Kr.Just.R. v. Hornemann
	45	Geometer Leistikow
	46	Rentier v. Zitzewitz
	47	Prediger Carl Thrun
	48	Superintendent Ed. Fischer
Kngl. u. Adl. Bütow	1	Justiz-Kommiss. A. Bajohr
	2	Dom.Rentmstr. Piepenburg
	3	Rittergutsb. Griebel
	4	Hptm. a. D. Ernst v. Schulz
	5	Eigenth. Gottl. Trabant
	6	Buchhändl. L. Schulz
	7	Müller Heinr. Dramburg
	8	Rent. Joh. Foth
Bernsdorf	1	Gutsbes. Völker
	2	Probst v. Klopotek
	3	Schulz Diedrich
	4	= Hingst
Borntuchen	1	Oberförster Seeling
	2	Schulzenhofsb. Wunder
	3	Hptm. a. D. v. Rekowski
	4	Krüger Mundt
	5	Eigenth. Pallas
	6	= Biastock
	7	= Bursee
	8	= Bach
	9	= Kaufmann
	10	= Rott
	11	= Radde
	12	= v. Wnuck
	13	= Hasse
	14	= v. Reckowski
	15	Prediger Kieckhäfer
Buchwalde	1	Rittergutsb. T. v. Laszewski
	2	Gutsp. v. Hohendorf
	3	Gutsb. v. Borrowske
Dampen	1	Gutsb. Linke
	2	Eigenth. Mich. Mutczall
Damerkow Kngl.	1	Schulzenhofsb. Kubasch
= Adl.	1	Rittergutsb. H v. Memmecty
Damsdorf	1	Schulzenhofsb. Panthen
	2	Eigenth. Joh. Archut
	3	= Carl Bänisch
	4	= Wilh. Limberg
	5	Krüger Heinr. Strehlow
	6	Kolonist Paul Lange
	7	Eigenth. Dav. Colberg

Damsdorf	8	= Mart. Hasse
	9	= Christ. Neitzke
	10	= Jak. Dort
	11	= Wilh. Gast
	12	Mühlenb. Fr. Westphal
	13	Probst Kammer
Gersdorf	1	Kreisdep. Winterfeldt
	2	Gutsp. Bütow
Gustkow Gr.	1	Gutsb. Tramitz
= Kl.	1	Rittergutsb. v. Puttkammer
Hygendorf	1	Rentier Carl Schröder
	2	Schulz Boverni
	3	Eigenth. Mart. Möller
	4	= Peter Konarski
	5	= Jak. Latz
	6	= Mart. Hasse
	7	= Ernst Tribbensee
	8	= Friedr. Zessin
	9	= Ernst Märzke
Jassen	1	Pächter Mielke
Jellentsch	1	Rittergutsb. Müller
Kathkow	1	Schulz Joh. Klingbeil
	2	Eigenth. Christ. Stielow
	3	= Mich. Kowalke
	4	= Mich. Stielow
	5	= Aug. Pahnke
	6	= Carl Barkow
	7	= Alb. Mielke
	8	= Fr. Patzlaff
	9	= Adam Kramp
	10	= Wilh. Jutrczenka
	11	= Christ. Limberg
	12	Mühlenb. Fr. Strehlow
Kroßnow	1	= Heinr. Strehlow
Lonken	1	Schulz Math. Thrun
	2	Hptm. a. D. v. Platen
Lupowske	1	Förster Carl Westphal
Mangwitz	1	Schulz Christ. Volkmann
	2	Eigenth. Math. Schlutt
	3	= George Maschke
Maegwitz	4	= Mart. Puske
	5	= Jak. Sillke
	6	= Carl Wedde
	7	= Christ. Sillke
Massowitz Gr.	1	Schulz Tamms
	2	Kolon. R. v. Domarus
Massowitz	1	= Wähler
Meddersin	1	Schulz Koltermann
	2	Eigenth. Mutzall
	3	= Wohler
	4	= Mattick
	5	= Meseck
	6	= Schönegge
	7	= Rosien
	8	= Dorll
Moddrow	1	Partikul. Randow
	2	Rittergutsb. Heyer
	3	= Scheunemann
Morgenstern	1	Mühlenb. Carl Gaul
Petersdorf	1	Gutsp. Joh. Mews
Pomeiske Gr.	1	= Hartkopf
	2	Partikul. Puttkammer
	3	Prediger Enderwitz
Pomeiske Kl.	1	Gutsb. Wahrendorf
Polczen	1	= Ant. v. Laszewski
	2	Gutsantheilsb. C. Eichmann
Stüdnitz Kngl.	1	Hptm. a. D. v. Czarnowski
Strussow	1	Schulz Wilh. Hasse
	2	Eigenth. Ad. Polzin
	3	= Ernst Wiecke
	4	= Jak. Krack
	5	= George Blankschin
	6	= Carl Klatt
	7	= Mich. Archut
	8	= Gottl. Pygors
	9	= Joh. Renner
Trzebiatkow	1	Gutsantheilsb. A. v. Fischer
Tuchen Gr.	1	Mühlenb. Ed. v. Domarus
Königl. u. Adl.	2	Bauer Jak. Schlücker
	3	= Carl Schlutt

Tuchen Gr.	4	Bauer Joh. Polczen
Königl. u. Adl.	5	= Dav. Kautz
	6	= Wohler
	7	Prediger Giese
	8	Schulz Zühlke
	9	Papierfabrikant Braun
	10	Gutsp. Völzke
Wussecken Kngl.	1	Rittergutsb. Kratz
u. Adl.	2	Freischulz Thomas
	3	Bauer Mart. David
	4	= Joh. Meseck
	5	= Jak. Polzin
	6	= Joh. Witte
	7	= Carl Hinz
Zemmen	1	Hptm. a. D. v. Chamier
Zerrin Königl.	1	Schulzenhofsb. Haack
u. Adl.	2	Bauer Jonas
	3	= Schulz
	4	= Rudnick
	5	Oberförster Clausius
	6	Gutsb. Grawitz

In Summa 190 Urwähler.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des hiesigen Arbeitsmann Paul Schulz, Karoline, geborne Groth, etwa 40 Jahre alt, mittler Statur, mit schwarzen Haaren, dunkeln Augen und daran besonders kenntlich, daß in ihrem Gesichte mehrere Pulverkörner bemerkbar sind, hat seit mehreren Monaten ihren Mann und ihre Kinder in sträflicher Absicht verlassen und treibt sich mit einem Steinschläger Namens Gaeckel aus Berlin oder Umgegend, legitimationslos umher.

Wir ersuchen: diese Person, wo sie angetroffen wird, anzuhalten und sie mittelst Zwangspaß hierher zu weisen, uns auch davon in Kenntniß zu setzen.

Bütow, den 8. Januar 1848.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Ein verheiratheter Hofmeister, der gut säen können muß; ein junger ordentlicher Tagelöhner nebst Familie und ein guter Pferdeknecht finden hierselbst zum 1. April d. J. ein gutes Unterkommen, wenn dieselben mit guten Attesten versehen, sich hier melden.

Chosnice zwischen Bütow und Lauenburg gelegen, im Januar 1849.

W. Teichel.

In der Morgensterner Mühle, sind jederzeit Leimkuchen, der Centner zu 1 Rtlr. 15 Sgr. zu haben.

Gaul
Mühlenbesitzer.

Marktpreise der Stadt Bütow vom 10. Januar 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Weizen . .	12	Scheffel	—	Rtl.	—	Sgr.	—	P.
Roggen . . .	=	=	—	=	21	=	—	=
Gerste . . .	=	=	—	=	17	=	—	=
Hafer . . .	=	=	—	=	11	=	—	=
Erbsen . . .	=	=	—	=	27	=	6	=
Kartoffeln . .	=	=	—	=	5	=	—	=
Heu, der Centner			—	=	15	=	—	=
Stroh das Schock . . .			3	=	10	=	—	=

Druck von F. W. Feige in Lauenburg.